

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 22.10.2024

Nr. 91

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

982 Stadt Bergen, Sitzung des Feuerschutzausschusses am 24.10.2024

982 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 29.10.2024

983 Gemeinde Bröckel, 10. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bröckel am 05.11.2024

984 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 29.10.2024

984 Gemeinde Faßberg, 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

985 Gemeinde Faßberg, 1. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg – (Gefahrenabwehrverordnung) –

986 Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan „Platenkamp“, 1. Änderung

987 Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung Widmungsbeschluss

988 Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“

990 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet Südheide

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Feuerschutzausschusses am 24.10.2024

Zur Sitzung des Feuerschutzausschusses am Donnerstag, 24.10.2024, um 18:00 Uhr im Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße 7, 29303 Bergen, gibt es einen geänderten Tagesordnungsvorschlag. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.05.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Stadtbrandmeisters aus der Feuerwehr
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe Budgetierung
6. Bericht der Verwaltung zur neuen Dienstkleidung für die Feuerwehr
7. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Bergen  
3961/2024
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 3000 für die Ortsfeuerwehr Eversen  
3976/2024
9. Haushalt Brandschutz für das Jahr 2025  
3959/2024
10. Zusammenfassung der Beschaffung von 5 Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) für die Stadtfeuerwehr  
3960/2024
11. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
12. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 17.10.2024  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 29.10.2024

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Dienstag, 29.10.2024, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Amtliche Bekanntmachung
4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
5. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
6. Entscheidung über Spenden und Zuwendungen

7. Antrag der CDU-Fraktion: Hospizeinrichtung in Bergen  
3688/2023-3
8. Personelle Verstärkung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bergen; hier: Dringlichkeitsantrag der Gruppe RotGrün vom 26.09.2024  
3963/2024
9. Weiterführung des Programms "Demokratie leben" und damit verbundene Aufstockung der Stelle der Integrationsbeauftragten  
3931/2024
10. Maßnahmen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in der Stadt Bergen  
3955/2024
11. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Bergen  
3961/2024
12. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 3000 für die Ortsfeuerwehr Eversen  
3976/2024
13. Grundsteuerreform 2025, Beschluss über Hebesatzsatzung  
3950/2024-1
14. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bergen  
3259/2021-1
15. Ankauf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur späteren gewerblichen Nutzung; Bergen Hohebesteler Feld  
3905/2024-1
16. Ankauf von landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur späteren gewerblichen Nutzung; Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe  
3905/2024-2
17. Widmung der Straßenflächen im Neubaugebiet „Steinweg“ in Eversen  
3967/2024
18. Widmung Straßenfläche in Bergen  
3968/2024
19. Widmung der Straßenflächen im Neubaugebiet „Luxhoop“ in Waldhof  
3969/2024
20. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
21. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 17.10.2024  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Bröckel, 10. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bröckel am 05.11.2024

Am Dienstag, den 05.11.2024, um 19:00 Uhr findet in der Schule Bröckel, Schulstraße 10, 29356 Bröckel, die 10. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bröckel statt.

Tagesordnung:

2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Verwaltung
5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
6. Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für die Grundsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025 in der Gemeinde Bröckel. Vorlage: 069/2024/BRO
7. Anfragen und Anregungen

Bröckel, 21.10.2024  
Gemeinde Bröckel

Hans-Hinrik Berkhan  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz am 29.10.2024

Am Dienstag, dem 29.10.2024 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Klimaschutz im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück der Gemarkung Wietze, Flur 8, Flurstück 76/33, im Bereich Gochermansweg/ Am Winterberg  
hier: Genehmigung des Satzungsentwurfs mit Begründung und Umweltbeitrag sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung
5. Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Wietze gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der vierten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie  
hier: Beschluss über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans
6. Zukünftiger Investitionsbedarf im Hallen- und Freibad Wietze
7. Haushaltsjahr 2025  
Mittelanmeldung aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Gemeinde Wietze, 18.10.2024

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 1, 2, 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung zur Regelung der Märkte in der Gemeinde Faßberg sowie die Erhebung von Gebühren für die Märkte in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle vom 30.01.2024 wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 13 der Satzung erhält folgende Neufassung:

1. Gebühren für Jahrmärkte und Volksfeste
  - 1.1. Verkaufs- und Imbissstände
    - 1.1.1. Verkaufswagen und geschlossene Stände je m u. Tag 3,50 €

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 14.10.2024  
Gemeinde Faßberg

Speder  
Die Bürgermeisterin

L.S.

- - -

Gemeinde Faßberg, 1. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg – (Gefahrenabwehrverordnung) –

1. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg – (Gefahrenabwehrverordnung) –

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL. S. 9, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 589) i. V.m § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111) wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Faßberg vom 26.09.2024 für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Faßberg – (Gefahrenabwehrverordnung) – vom 28.09.2023 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Neufassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1 – Abs. 16
- § 4 Abs. 1 – Abs. 7
- § 5 Abs. 1 – Abs. 3
- § 6 Abs. 1 – Abs. 4
- § 7 Abs. 1 – Abs. 3
- § 8 Abs. 1 – Abs. 7
- § 9 Abs. 1 – Abs. 4
- § 10 Abs. 1 – Abs. 3
- § 11
- § 12 Abs. 1 – Abs. 5
- § 13 Abs. 1 – Abs. 2
- § 14 Abs. 1 – Abs. 3
- § 16
- § 17 Abs. 1 – Abs.

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 19 Geltungsdauer wird neu hinzugefügt:

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Durch das Einfügen des § 19 verschieben sich die nachfolgenden §§ wie folgt:

§ 19 Sprachliche Gleichstellung wird § 20 Sprachliche Gleichstellung

§ 20 Inkrafttreten wird § 21 Inkrafttreten

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 14.10.2024  
Gemeinde Faßberg

Speder  
Die Bürgermeisterin

L.S.

---

Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan „Platenkamp“, 1. Änderung

Gemeinde Bröckel  
- Der Gemeindedirektor -

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Platenkamp“, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss  
Veröffentlichung im Internet

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Gemeinde Bröckel am 28.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Platenkamp“, 1. Änderung“ beschlossen.

Am 26.09.2024 wurde die Veröffentlichung im Internet des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Osten von Bröckel östlich der Bundesstraße 214 und südlich der Kreisstraße 54 „Im Alten Busch“

Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sollen die überbaubaren Flächen um 5 m nach Norden erweitert werden. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass in einem weiteren Bereich als bislang bauliche Anlagen zugelassen werden und damit die Grundstücke besser nutzbar sind.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschleunigt durchgeführt. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Der Grenzwert gemäß § 13 (1) Nr. 1 BauGB von 20.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche wird nicht erreicht. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Platenkamp“, 1. Änderung, mit Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 23.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen – Team III (Bauen und Umwelt)  
Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt und im Internet veröffentlicht.

Sämtliche das Verfahren betreffenden Unterlagen sowie ein Datenschutzhinweis sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel

<https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/>

einsehbar.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail ([info@buero-keller-hannover.de](mailto:info@buero-keller-hannover.de)), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Flotwedel in die Suchmaske ein.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Platenkamp“, 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Bröckel, den 21.10.2024

Gemeine Bröckel

Frank Böse

Gemeindedirektor

- - -

#### Gemeinde Lachendorf, Bekanntmachung Widmungsbeschluss

Gemeinde Lachendorf  
Die Gemeindedirektorin

Lachendorf, 18.10.2024

#### Amtliche Bekanntmachung

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Lachendorf vom 24.06.2024 werden gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. geltenden Fassung die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in Lachendorf-Bunkenburg mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Flurstücke 7/7 und 10/16, Flur 2, Gemarkung Bunkenburg.

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Lachendorf. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lachendorf.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) zu erheben.

Britta Suderburg  
Gemeindedirektorin

- - -

Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr. 23 "Erweiterung Gewerbegebiet" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“

Gemeinde Langlingen  
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung

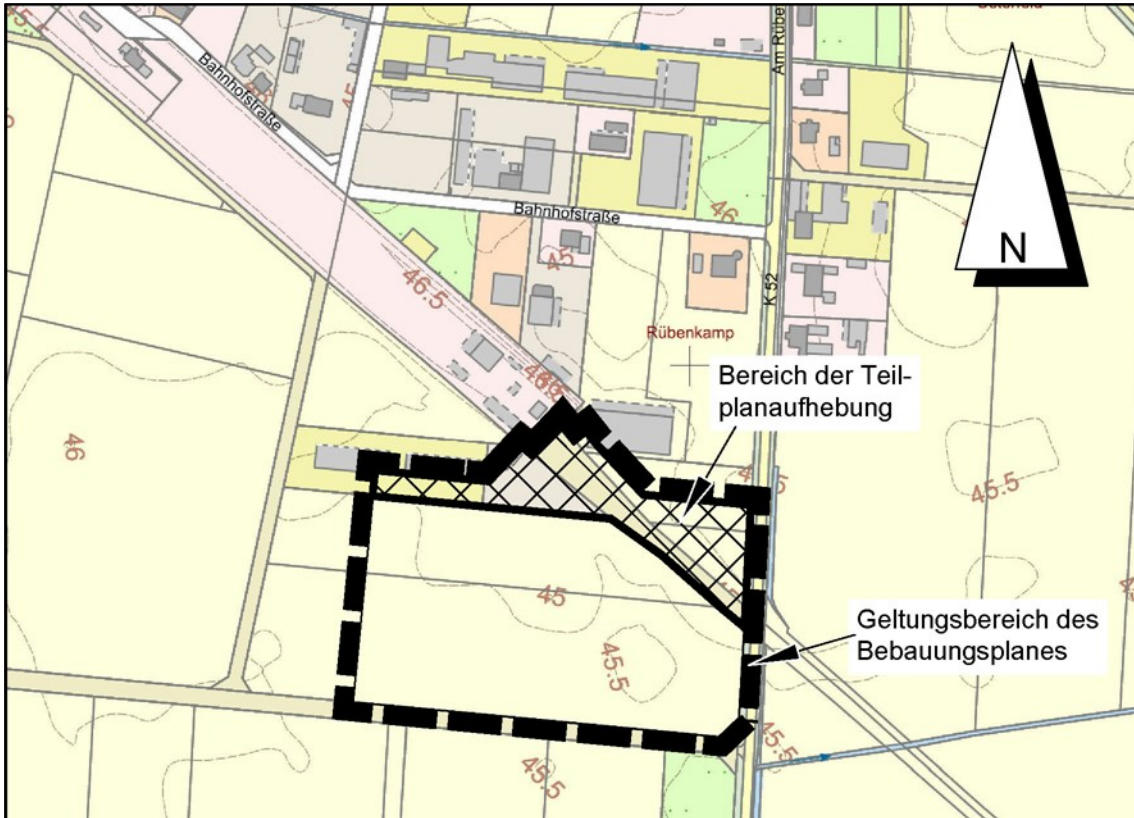
Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr. 23 "Erweiterung Gewerbegebiet" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat die Gemeinde die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ mit Begründung, Verkehrsgutachten und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Ratssitzung vom 08.10.2024 beschlossen.

Der Planbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand Langlingens. Er wird auf der folgenden Karte dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.





© GeoBasis-DE/LGLN 2022

#### Ziel und Zweck der Planung

Im Gewerbegebiet Langlingen sind südlich der Bahnhofstraße bislang zwar noch gewerblich zu nutzende Baugrundstücke frei, aber die Samtgemeinde möchte rechtzeitig vorbereitend eine weitere Fläche für die zukünftige Entwicklung zur Verfügung stellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024

im Internet veröffentlicht und wird im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen – Team III (Bauen und Umwelt)

#### Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sowie ein Datenschutzhinweis sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Flotwedel in die Suchmaske ein.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht
- Verkehrsgutachten

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

- Bergbau
- Boden
- Natur – und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft / Regenwasser / Schmutzwasser
- Denkmalschutz
- Brandschutz
- Verdacht auf Kampfmittel
- Wald
- Artenschutzrechtliche Kompensation - Feldlerche

Der Umweltbericht und das Verkehrsgutachten sind den Unterlagen als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Langlingen, den 21.10.2024  
Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die Räumung und Schau der Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet Südheide

Gemäß Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle - Unterhaltungsverordnung - vom 29.11.1983 (ABl. RegBez. Lüneburg 1984 S. 10), wird der

Schautermin für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet Südheide auf den 28.11.2024 festgesetzt.

Treffpunkt:	Ortsteil	
	Hermannsburg:	Rathaus, 13.00 Uhr
	Ortsteil Baven:	Denkmalplatz, Billingstraße/Am Moor, 13.00 Uhr
	Ortsteil Beckedorf:	Eggers, Uhlenhop 9, 13.00 Uhr
	Ortsteil Bonstorf:	Speckhan, Bavener Straße 2, 13.00 Uhr
	Ortsteil Lutterloh:	Hof Meyer, Dorfstraße 10-12, 13.00 Uhr
	Ortsteil Oldendorf:	Weusthoff, Zur Bünd 7, 13.00 Uhr
	Ortsteil Weesen:	Thies, Raakamper Weg 1, 13.00 Uhr

Bis zu diesem Termin müssen die Gewässer dritter Ordnung vom Unterhaltungspflichtigen gem. § 61 Niedersächsisches Wassergesetz -NWG - unterhalten sein.

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss sowie auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Die Unterhaltungspflichtigen und zur Benutzung der Gewässer Befugte haben Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und zur Äußerung.

Der Umfang der auszuführenden Arbeiten ergibt sich aus §§ 2 - 4 der Unterhaltungsverordnung, die im Rathaus oder beim Landkreis Celle eingesehen werden kann.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass u.a. Weideflächen grundsätzlich einzufrieden sind. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen - sowie nicht anders angeordnet - 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden. Querzäune sind mit Durchfahrten (z.B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedigungen nicht höher als 1,00 m sein.

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante beackert werden, die Spritzabstände der Gewässerrandstreifen sind gemäß § 58 NWG und § 38 WHG einzuhalten.

Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

Die Anforderungen an die Unterhaltung der Gewässer haben sich heute deutlich verändert.

Die Gewässer haben nicht nur die Aufgabe, das anfallende Wasser schadlos abzuführen, sondern sie sind gleichzeitig als Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. So sollte zukünftig z.B. geprüft werden, ob erforderliche Böschungsmahd wechselseitig, d.h. jährlich nur einseitig ausgeführt werden kann. Totholz kann eine wichtige Nahrungsgrundlage sein, daher ist nicht jeder Stock aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies ist nur erforderlich, wenn der Abfluss hierdurch behindert wird.

Artenschutzrechtliche Belange sind bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung grundsätzlich zu beachten, da die Gewässerunterhaltung von den Verboten des besonderen Artenschutzes nicht automatisch gesetzlich freigestellt ist. Wichtige Hinweise ergeben sich aus dem in Niedersachsen geltenden Leitfaden „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“, der auf der Homepage des NLWKN Niedersachsen abgerufen werden kann. Sollten in den dort aufgeführten Karten für Ihr Gewässer besonders und/oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten verzeichnet sein, stimmen Sie sich bitte vor Durchführung der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Celle ab. Dies gilt insbesondere, wenn Sie von den Empfehlungen der Artensteckbriefe abweichen müssen.

Die Schaukommission der Gemeinde Südheide wird an dem oben genannten Termin den Räumzustand der Gräben überprüfen und das Ergebnis dem Landkreis Celle mitteilen. Dieser ist befugt, die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Gemeinde Südheide  
Die Bürgermeisterin

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN